

WASSERLEITUNGSGENOSSENSCHAFT eG Oberdiebach

Rheingoldstrasse 134, 55413 Oberdiebach

Registergericht Mainz GnR 20368, Steuernummer 08/651/0025/6

E-Mail: wasseroberdiebach@gmx.net

Wasserordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 3	Anschluss
§ 4	Anschlussantrag/Anschlussbeitrag
§ 5	Abnahmepflicht
§ 6	Allgemeine Pflichten des Anschlussnehmers
§ 7	Wasserleitung
§ 8	Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Anschlussleitung
§ 9	Wasserverbrauchsanlagen
§ 10	Wassermessung
§ 11	Wasserbezug bei Wechsel des Grundstückseigentümers
§ 12	Wasserbezug im Fall von Leerstand des Gebäudes/Pflichten des Eigentümers
§ 13	Einstellung der Wasserlieferung durch die Genossenschaft
§ 14	Bauwasser
§ 15	Wassergeld

Wasserordnung

Diese Wasserordnung basiert auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt, I S.750,1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (Bundesgesetzblatt I, S. 2010) geändert wurde.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Wasserleitungsgenossenschaft betreibt die Wasserversorgung (Lieferung von Trink- und Gebrauchswasser) im Ortsbereich Oberdiebach innerhalb der Ortsgemeinde Oberdiebach als genossenschaftliche Aufgabe.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Genossenschaft und den Anschlussnehmern und Wasserabnehmern sind privatrechtlich. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Wasserordnung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jedes Mitglied, das Eigentümer eines Grundstückes ist, das in dem nach § 1 Abs. 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Wasserordnung verlangen, dass sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Genossenschaft durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) besteht nicht.

(3) Werden an einer Wasserversorgungsleitung, für die gemäß Abs. 2 Satz 1 Anschlussnehmer Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Die näheren Einzelheiten werden von der Genossenschaft durch Anbauverträge geregelt.

§ 3

Anschluss

(1) In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude einen eigenen Anschluss.

(2) Die Genossenschaft behält sich in Einzelfällen und in Rücksprache mit dem Anschlussnehmer vor, wenn dies für die Sicherheit des Ortsnetzes erforderlich ist, einen Rückbau oder eine Trennung von zusammengelegten Einrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Genossenschaft zu treffen.

§ 4 Anschlussantrag/Anschlussbeitrag

(1) Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Genossenschaft zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Benutzung des Gebäudes ausgeführt ist.

(3) Zum Ersatz der Aufwendungen für die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage wird bei der Erschließung eines neuen Grundstücks einmalig der Anschlussbeitrag für den Zugang zum gemeinschaftlichen Wasserleitungssystem erhoben. Beim Kauf eines bestehenden Gebäudes ist der Beitrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt entrichtet.

(4) Die Höhe der Anschlusskosten sind bei der Geschäftsstelle der Wasserleitungsgenossenschaft zu erfragen. Die Anschlusskosten werden nach Abnahme des Neuanschlusses von der Genossenschaft erhoben. Eine Bezahlung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung ist seitens der Wasserleitungsgenossenschaft nicht erforderlich.

§ 5

Abnahmepflicht

(1) Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Anschlussnehmer ihren gesamten Wasserbedarf, soweit es sich nicht um Gebrauchswasser (z.B. Industrierwasser, Kühlwasser und Wasser für landwirtschaftliche Zwecke) handelt, aus dieser zu decken. Diese Verpflichtung gilt für alle Bewohner des Grundstücks und für alle auf dem Grundstück Beschäftigten. In jedem, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(2) Der Vorstand der Genossenschaft kann die Menge des nicht abgenommenen Wassers unter Heranziehung der Differenz zu den in den Vorjahren bezogenen Wassermengen festsetzen.

(3) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Abnehmer dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz der Wasserleitungsgenossenschaft möglich sind.

§ 6

Allgemeine Pflichten des Anschlussnehmers

(1) Den Beauftragten der Genossenschaft ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserordnung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücks zu gewähren. Die Anschlussnehmer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Genossenschaft alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Jeder Anschlussnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler unverzüglich der Genossenschaft zu melden.

(3) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme sofort einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken; im Übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.

(4) Jeder Wasserabnehmer haftet der Genossenschaft für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wasserordnung widersprechenden Benutzung oder Behandlung der

Wasserversorgungsanlage entstehen. Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte oder vorschriftswidrige Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlussnehmer. Der Haftende hat die Genossenschaft von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden, freizustellen. Mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Hausanschluss und Wasserzähler versorgt werden, sowie mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner für die Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Genossenschaft einen Vertreter oder Beauftragten benennen, der für alle Beteiligten handlungsbefugt ist; geschieht das nicht, so sind Erklärungen an einen Beteiligten auch für die anderen Beteiligten wirksam.

(5) Im Interesse der Mitglieder der Genossenschaft ist jeder Grundstückseigentümer im Rahmen der geltenden Gesetze und dieser Wasserordnung verpflichtet, notwendige Arbeiten für die Wasserversorgung, insbesondere das Legen von Rohren für die Hauptleitungen und für Anschlussleitungen auf seinem Grund und Boden, unentgeltlich zu dulden, wobei seitens der Genossenschaft darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass nach Möglichkeit Beschädigungen vermieden werden. Tatsächlich entstehender Schaden wird von der Genossenschaft im Rahmen ortsüblicher Sätze erstattet.

(6) Der Abnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

§ 7 Wasserleitung

(1) Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht, geliefert. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit sowie für gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.

(2) Bei Betriebsstörungen, bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnung kann die Wasserlieferung unterbrochen und hinsichtlich der Menge, der Entnahmezeiten und Verwendungszwecke allgemein eingeschränkt werden. Die Wasserlieferung kann auch im Einzelfall eingeschränkt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn und soweit diese aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei zu erwartender übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgung durch einen Wasserabnehmer, erforderlich ist. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz steht in den Fällen des Satzes 1 und 2 den Wasserabnehmern nicht zu.

(3) Längerfristige Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie Abänderungen der Wasserbeschaffenheit und des Wasserdrucks sind, soweit sie voraussehbar sind, den Abnehmern vorher bekanntzugeben; soweit sie nicht voraussehbar sind, den Abnehmern unverzüglich nachträglich, möglichst unter Angaben der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung, mitzuteilen. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 8 Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen

(1) Den Anschluss an das Verteilungsnetz bis einschließlich Wasserzähler hat der Anschlussnehmer durch von der Genossenschaft zugelassene und benannte Unternehmer ausführen zu lassen. Träger der Verkehrssicherungspflicht ist der Anschlussnehmer; eine Übertragung auf die ausführenden Unternehmer ist anzustreben. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich ist in der Verantwortung der Wasserleitungsgenossenschaft, dieser geht bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers. Für den im privaten Grundstück verlegten Hausanschluss ist das Genossenschaftsmitglied (Anschlussnehmer) zum Unterhalt verpflichtet.

(2) Die Wasserleitungsgenossenschaft ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(3) Die Genossenschaft bestimmt Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung der Anschlussleitungen sowie die Anschlussstelle. Auf Wünsche des Anschlussnehmers ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Änderungen oder Einwirkungen an oder auf die Anschlussleitungen bis einschließlich Wasserzähler sind dem Anschlussnehmer nicht gestattet.

§ 9

Wasserverbrauchsanlagen

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN) durchgeführt werden. Die Genossenschaft kann erforderlichenfalls Änderungen in der Planung der Verbrauchsanlagen verlangen und die Durchführung der Arbeiten überwachen. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen ergeben hat.

(2) Die Verbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage und die Verbrauchsanlage Dritter nicht gestört und die Wasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigt werden können. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

(3) Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren. Etwa eingefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plomben-Verschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Wasserleitungsgenossenschaft zu veranlassen.

(5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10

Verbrauchsmessung

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserzähler werden von der Genossenschaft auf eigene Kosten beschafft und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Genossenschaft. Änderungen an der Wasserverbrauchsanlage, die beim Einbau oder beim Auswechseln des Zählers notwendig werden, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

(2) Die Wasserzähler werden von der Genossenschaft geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann nach Satz 1 eine Prüfung des Zählers durch die Genossenschaft verlangen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung hat. Die Kosten für die Prüfung nach Satz 2 einschließlich der Kosten für den Ausbau und Wiedereinbau des Wasserzählers trägt die Genossenschaft, wenn die Abweichung in der Wassermessung, die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls der Wasserabnehmer.

(3) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt die Genossenschaft den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.

(4) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur von der Genossenschaft vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung

von Schäden am Zähler sind vom Wasserabnehmer zu ersetzen, sofern ihm nachgewiesen wird, dass er die Schäden zu vertreten hat.

(5) Der Zutritt zum Wasserzähler, sein Ein- und Ausbau sowie seine Ablesung müssen ohne Behinderung möglich sein. Die Messeinrichtungen sind möglichst in gleichen Zeitabständen oder auch auf Verlangen der Wasserleitungsgenossenschaft vom Wasserabnehmer selbst abzulesen.

(6) Die Wasserentnahme aus Unterflurhydranten ist grundsätzlich nur mit genossenschaftseigenen Standrohren mit Wasserzähler gestattet.

(7) Die Entnahme durch Wasserzähler auf Weiden und Baustellen ist nur in der frostfreien Zeit des Jahres möglich. Ausnahmen können nur auf Antrag genehmigt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

§ 11

Wasserbezug beim Wechsel des Grundstückseigentümers

(1) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Genossenschaft abzumelden und der Genossenschaft die Kontaktdaten des neuen Eigentümers unverzüglich zu melden.

§12

Wasserbezug im Fall von Leerstand des Gebäudes/Pflichten des Grundstückseigentümers und Anschlussnehmers

(1) Will ein Grundstückseigentümer die Wasserentnahme aus der genossenschaftlichen Wasserversorgung ganz oder über einen längeren Zeitraum einstellen, so hat er dies der Genossenschaft rechtzeitig zu melden. Es müssen entsprechende Maßnahmen zur Sicherheit des Leitungsnetzes zur Vermeidung von einer Verkeimung des Netzes durch Tot- oder Stichleitungen getroffen werden.

(2) Bei einer kurz- bis mittelfristigen Abwesenheit sind regelmäßige Entnahmen aus dem Leitungsnetz zur Spülung des Hausnetzes und damit des Hausanschlusses vorzunehmen. Gesetzlich ist eine Spülung des Hausanschlusses 1-2mal pro Woche vorgesehen. Diese ist in Abwesenheit des Eigentümers durch Angehörige, Nachbarn oder andere Vertrauenspersonen vorzunehmen.

(3) Zur hygienischen Sicherheit des Ortsnetzes wird eine Mindestentnahmemenge pro Jahr von 8 m³ pro Anschluss und Jahr festgelegt. Die Genossenschaft hat das Recht die Verbrauchsmengen auch unterjährig auf Regelmäßigkeit der Wasserentnahme zu kontrollieren.

(4) Bei einer dauerhaften Stilllegung ist eine fachmännische Kappung des Anschlusses vorzunehmen. Da die Kappung nicht am Haus, sondern am öffentlichen Versorgungsnetz vorgenommen werden muss, um eine Totleitung zu vermeiden, muss die Leistung durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden. Die Genossenschaft behält sich die Abnahme vor und erhält den Nachweis für die Ausführung. Bei einer Wiederverwendung des Anschlusses erfolgt das analoge Prozedere. Die Kappung oder Wiederöffnung der Kappung erfolgt jeweils auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 13

Einstellung der Wasserlieferung durch die Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Wasserlieferung nach vorheriger schriftlicher Androhung zu sperren, wenn

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
- b) eigenmächtig Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterlagen und Änderung der Genossenschaft vorbehalten ist, vorgenommen oder Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden,
- c) den Beauftragten der Genossenschaft der Zutritt und die Auskünfte nach § 6 Abs. 1 verweigert oder unmöglich gemacht werden,

d) Schäden und Mängel an den Verbrauchsanlagen nach § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich behoben werden,
e) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserordnung oder des Wassergeldes nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur von der Genossenschaft wieder eingeschaltet werden. Die Genossenschaft kann sich vorbehalten einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Kosten für das Wiederschalten hat der Anschlussnehmer im Voraus zu entrichten.

§14 Bauwasser

(1) Die Genossenschaft stellt Bauherren von Neubauten während der Bauphase das benötigte Wasser für die Baustelle kostenfrei bis zur Einrichtung des Wasseranschlusses nach §§3 und 4. Beginn und Ende der Bauphase sind der Genossenschaft unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Nach 24 Monaten wird für das Bauwasser Wassergeld gemäß § 15 erhoben.

(3) Die Regelung gilt nicht für Sanierungen von Gebäuden auf Grundstücken mit einem bereits vorhandenen Wasseranschluss. Hier ist vom Beginn der Bauphase an das Wasser aus dem vorhandenen Anschluss zu entnehmen. Es greift aus Hygienegründen auch die Mindestabnahmemenge pro Anschluss und Jahr gem. §12 Abs. 3. Für den Anschluss wird Wassergeld gem. §15 erhoben.

§ 15 Wassergeld

(1) Die Grundgebühr und der verbrauchsorientierte Kubikmeterpreis sind gemäß dem Beschluss des Vorstandes der Genossenschaft in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Gleichsam beschließt der Vorstand auch über die Anzahl der Abschlagszahlungen für das Wassergeld im jeweiligen Wirtschaftsjahr.